

NEUNTES KAPITEL

Über Collegia medica, als nöthige Ober-Inspections-Institute über die Medicinal-Sachen und Personen in einem Staate; und über die Grundsätze, nach welchen sie eingerichtet werden müssten. Eigenschaften der Mitglieder, Pflichten und Geschäfte des Ganzen.

„*Respublica absque gubernatore, non absimilis est homini acephalo.*“

CICERO.

Die zweckmäßigsten und besten Verfügungen, Einrichtungen und Gesetze, die zur Aufrechthaltung der Ordnung und der Freyheit, und zur Sicherheit des Lebens und des Eigenthums in einem Staate und unter seinen Gliedern getroffen und gegeben werden, bleiben kraftlos, unausgeführt, und zerfallen

in sich selbst, wenn die Aufseher und Vollzieher derselben nicht unter der obersten Leitung eines Chefs oder eines General-Direktoriums stehen. Der militairische Geist, die Disciplin und die Einheit eines Kriegsheers würden bald vertilgt seyn, wenn es jedem Regiments-Inhaber freystände, die Waffenübungen und die innere Organisation seines Regiments nach seiner Willkür, nach seinen Launen und Einfällen abzuändern, und nicht alle Chefs einzeln einem Oberaufseher oder einem Ober-Kriegs-Collegio untergeordnet wären, welche das allgemeine Steuerruder führen, der gemeinschaftliche Mittelpunkt des Ganzen sind, und alles mit einem Geiste be-seelen ^c). Es wäre um die Ordnung und die pünktliche und gewissenhafte Vollziehung der Gesetze in Civilsachen geschehen, wenn es in der Eigenmacht eines jeden Richters wäre,

e) Man darf nur an die *deutsche Reichsarmee* denken, um sich hiervon zu überzeugen. Wenn alle Contingents-Truppen der verschiedenen Reichsfürsten unter einem allgemeinen dirigirenden Ober-Kriegscollegio (freylich keinem weiland Osterreichischen) gestanden, und diese eine harmonische Einheit des Ganzen eingeführt hätte, würde dann die sonst so tapfere deutsche Nation in diesem letzten unglücklichen Kriege wohl mit solcher Schmach und Schande gebrandmarkt worden seyn?

die Gesetze nach seinem Sinne und seinem Interesse zu deuten, und er nicht unter einer höhern Behörde stände, an welche man appelliren kann, wenn man sich beeinträchtigt fühlt. Denn die schöne Ermahnung des edlen *Cicero*

„*Judicem meminisse debere se deum habere testem*“

möchte wohl bey allen Richtern ein nicht hinreichend lebhaftes Triebrad zur Unpartheylichkeit seyn.

Wie würde es um den Religions-Unterricht, die Moralität, die Liturgie und den Gottesdienst stehen, wenn ein jeder Volkslehrer hierin nach eigenem Gutdünken schalten könnte, keine vorgesezte Obern hätte, die seine Lehrart und sein Benehmen beobachten, und denen er verantwortlich ist!

So wie in diesen und andern Zweigen der Staatsverwaltung oberste Gewalten sind, die die höchste Leitung der Geschäfte haben, und denen alle Unterbeamten gehorchen und Rechenschaft von ihren Handlungen ablegen müssen, muss dieß auch im medizinischen Fache seyn, wenn es zum Heile und zur Wohlfahrt der Menschheit dienen, und nicht

in die zügelloseste, verwüstendste Anarchie ausarten soll.

Man müsste die Medizinal-Personen für Wesen höherer Art und bessern Ursprungs, für unbefleckte Engel, oder für Mitglieder der schönen idealischen Republik des *Plato* halten, wenn man sollte wähen können, dafs sie keiner Aufsicht und keiner Obrigkeit bedürften, die sie in gehörigen Schranken hält. Sie haben Sinne, Gefühl und Fleisch, und es waltet Blut in ihren Adern, wie in andern Adamskindern; sie sind daher eben solchen Begierden, Leidenschaften, moralischen Gebrechen und Lastern unterworfen, als diese. Sie müssen daher auch ihre sachverständigen Obern haben, die ihnen Gesetze vorschreiben, ihre Handlungen bewachen und beobachten, und im Falle sie von der Bahn ihrer eigenthümlichen Pflichten, der Moralität und der Gesetze abweichen, zur gerechten Strafe ziehen können.

Diese kunstverständigen spähenden Vorgesetzten sind um desto unentbehrlicher, da die Medizinal-Glieder die Gesundheit, das Leben und den Tod der Menschen, die grössten Heiligthümer hiernieden, in ihrer Gewalt,

und bey vielen ihrer Handlungen keinen andern Ankläger, als ihr eigenes Gewissen, und keinen andern Zeugen und Richter, als das höchste Wesen haben. In einem solchen Stande alles der Willkür und dem Gewissen eines jeden Individuums zu überlassen, ist, gelinde gesagt, Unverstand und Gleichgültigkeit. Gesetze und Gesetzesverwalter werden nicht der Guten und Tugendhaften halber gegeben und bestellt; jene sind schon in ihren Herzen geschrieben, und sie gehorchen ihnen selbst ohne äussern Zwang, nach der stets lebendigen Stimme ihres Gewissens, sondern vorzüglich der Rohen, Unbesonnenen und Bösen wegen, die ohne einen solchen Kappzaum nicht zu zügeln sind, und Störer der Ruhe und Glückseligkeit anderer werden.

Und sollte es im medizinischen Fache keine Personen je gegeben haben und noch geben, die keiner abschreckenden und strafenden Gesetze und keiner Richter bedürften? Wollte Gott, daß ich eine unbedingte Lobrede dieses Standes schreiben könnte, ich würde dann nie die Feder zu diesem Werke angesetzt haben!

Ogleich die ältere und vorzüglich die neuere Geschichte es hinlänglich beweiset,

dafs es für die Wohlfahrt der Staaten und der Menschen nicht zuträglich sey, dafs das oberste Staatsruder unter mehrere Personen getheilt werde, und eine monarchische Verfassung, die alle Gewalten in einer kraftvollen Hand vereint, einer jeden andern vorzuziehen sey; eben so gewiss ist es auch, dafs es bedenklich und gefährlich sey, die dem höchsten *Machthaber* untergeordnete Administration eines Zweigs der Staatsverwaltung einem einzigen Manne, wofern er nicht von der geprüftesten und gereiftesten Erfahrung, Geschicklichkeit und Rechtschaffenheit ist, zu übertragen. Böse Launen, Vorurtheile, Eigennutz, Leidenschaftlichkeit, Partheysucht und Bestechlichkeit bemeistern sich leichter eines einzigen Mannes, als eines ganzen Collegiums, was aus mehreren zusammengesetzt ist.

Die *höchste Leitung* des so äufserst wichtigen Medizinalwesens sollte daher nie einem einzigen Manne allein, sondern *wenigstens 6 bis 8 vereinigten Männern* anvertrauet werden, die *Veteranen* in der medizinischen Kunst sind, und sich nicht allein in dieser durch langjährige hervorstechende Geschicklichkeit und Gelehrsamkeit, sondern auch durch gewissenhafte

und pünktliche Ausübung derselben und einen vorzüglich guten moralischen Wandel ausgezeichnet haben.

Diese Posten müssten vorzügliche Ehrenämter seyn, mit einer ansehnlichen Besoldung begabt werden, und nur dem vorzüglichsten Verdienste zu Theil werden; so würde dieß medizinische *Ober-Tribunal* neben seinen höchst wichtigen Functionen auch ein vorzüglicher Sporn zur *Dienstthätigkeit* und *Nacheiferung* werden.

Da das medizinische Fach in vier Unterabtheilungen zerfällt, in Arzneykunde, Wundarzneykunst, Entbindungskunst und Apothekerkunst; so wäre es eine nothwendige Erforderniss, daß das *Collegium medicum* auch aus Mitgliedern dieser verschiedenen Zweige, aus Ärzten, Wundärzten, Geburtshelfern und Apothekern zusammengesetzt wäre; damit jede Abtheilung ihre geübten, sachverständigen, gültigen Stellvertreter und Vorsteher hätte.

Wenn aber ein solchergestalt organisirtes höchstes medizinisches Forum nicht bloß zum Scheine und zum Prunke seyn, und keine Null im Präsidentenstuhle bleiben soll;

so muss ihm auch ein eigenthümliches Richteramt, und eine eigene, abgesonderte, und von andern Dikasterien unabhängige Rechtspflege zugetheilt werden.

Und warum sollte dieß nicht in dem so bedeutenden medizinischen Fache Statt haben? Eine jede andere erhebliche Klasse der menschlichen Stände hat ja in jedem wohl organisirten Staate ihre eigenen Repräsentanten, ihr eigenes Forum und ihre eigenen Richter, die mit den eigenthümlichen Einrichtungen, Gebräuchen, Geschäften, Erfordernissen, Pflichten und Gesetzen nach ihren verschiedenen Zwecken und Bestimmungen vertraut bekannt sind! So hat man geistliche, Civil- und Militair-Gerichte, deren jedes in seinem Departement eine bloß vom Regenten abhängende Gerichtsbarkeit ausübt. Wie würde es mit dem Kriegswesen und dem geistlichen Fache aussehen, wenn sie Civil-Gerichten unterworfen wären die den Geist und die innere Verfassung dieser Fächer, und die Kriegs-, canonischen und Kirchenrechte nicht kennen! Was würde aus der Justizpflege werden, wenn sie von Ärzten, Kriegern oder Geistlichen verwaltet würde, die nie die Rechte studirt haben!

Weil in vielen Ländern keine ärztliche gesetzgebende und vollziehende Gewalt vorhanden ist, so werden dort von Unerfahrenen entweder die seltsamsten und unzweckmäßigsten Verfügungen gemacht, die der medizinischen Anarchie alle Thüren und Thore öffnen, und ihr den ungebundensten Spielraum geben d); oder man bekümmert sich um die medizinischen Gebrechen, Unordnungen und Sünden eben so wenig, als um das Gesundheitswohl der Menschen, weil oft Personen an der Spitze der Geschäfte stehen,

d) In einem Lande, wo eine solche Verfassung fehlt, ward ein berühmter Quacksalber, der Hunderte von Menschen ins Grab gestürzt hatte, von einem Polizey-Gerichte in zwey Pistolen Strafe geschlagen, und ihm angedeutet, daß man in Zukunft, bey dem ersten Betrugsfalle, seinen Kitzel, den Arzt zu spielen, mit dem Gefängnisse bestrafen würde. Er wandte sich mit einer Bittschrift an eine höhere Behörde, und aus landesväterlicher Milde erließ man ihm die zuerkannte Strafe. In dem nämlichen Lande war ein gemelner Bauer, der vortrug, ein sicheres Mittel gegen die Bräune — *Angina* — zu besitzen; man erlaubte ihm, überall, wo es ihm beliebte, es anzuwenden. Kann es wohl ein allgemeines Specificum gegen die so verschiedenen Arten der Bräune geben? Würden solche und ähnliche Misgriffe sich wohl in einem Lande ereignen, wo ein mit hinlänglicher Macht begabtes, gesetzgebendes und vollziehendes medizinisches Tribunal existirt?

die keine Kenntnisse von dergleichen Dingen und keinen Sinn dafür haben, oder welche solche wohl gar nicht interessiren.

Der erfahrene Herr Hofrath von Berg sagt in dieser Rücksicht e): „Die vorstehende Skitze zeigt, wie viel in Deutschland im Fache der Gesundheitspolizey durch *gesetzgebende und anordnende Gewalt* bereits geschehen ist. Allein über die *vollziehende Gewalt* werden von vielen einsichtsvollen Ärzten nicht *unerhebliche* und leider auch *nicht ungegründete* Beschwerden geführt.“

„Die Juristen und Cameralisten; sagen sie, verschaffen sich nicht die nöthigen Kenntnisse (und können es als Profane und Layen auch nicht) von den vielfachen Gegenständen der Medizinal-Polizey, und nehmen einen um so weniger lebhaften Antheil daran, je unvollständiger ihre Einsicht von der Wichtigkeit derselben ist; anstatt der guten Sache unter die Arme zu greifen, und die Medizinalgesetze mit Achtsamkeit und Nachdruck zu vollstrecken, wollen sie gewöhnlich mit

e) S. Handbuch des teutschen Polizeyrechts; 2r Theil S. 209.

gedruckten Generalrecepten, mit leerem Papier und mit Dinte und Feder helfen. Die Ärzte werden, wie zünftige Handwerksleute, nur zur Erstattung ihrer kunstmäßigen Gutachten aufgefordert, die dann ad Acta gelegt, und in den Archiven von den Motten verzehrt werden, während ihre Verfasser nichts zu thun hätten, als anzusehen, wie alle ihre Vorschläge nicht befolgt werden und anzuhören, wie alle Hülfquellen verstopft seyen, sobald für die Medizinal-Polizey etwas gethan werden soll u. s. w."

„Mancher Rechtsgelehrte nimmt freilich an nichts so ganz lebhaft Antheil, wo nicht sein *Von Rechts wegen* hinten hinpasst."

Welcher sachkundige Beobachter könnte diese Klagen nicht mit einer Menge praktischer Fälle belegen? Herr *von Berg* schreibt weiter sehr wahr: „Wenn es auf die Ausführung solcher Anstalten und Vorkehrungen ankommt, die das allgemeine Gesundheitswohl betreffen, und wobey nur die Frage zu beantworten ist, ob der Zustand der öffentlichen Gesundheit diese oder jene Vorkehrung erfordere, da muss das Urtheil der Ärzte *allein* entscheidend seyn; und die Obrigkeit

hat weiter nichts zu thuen, als auf ihr Verlangen und unter ihrer Aufsicht vollstrecken zu lassen, was der Zweck der Gesundheits-Polizey erfordert."

Da in medizinischen Polizey- und Criminalsachen oft Rechtsfragen vorkommen, so ist es nöthig, dafs dem aus Ärzten bestehenden *medizinischen Ober-Tribunale* ein Rechtsgelehrter beygesellt werde, um ihm, in Bezug der Medizin, bey profanen Rechtssachen mit Rath und That beyzustehen, so wie man bey militairischen und geistlichen Richtersthühlen auch Rechtsgelehrte als Beysitzer zur Seite hat.

Nach Maassgabe der Gröfse und Bevölkerung der Staaten müsste ein oder müssten mehrere solche *medizinische Collegien* gestiftet werden; für einen Staat, der von 80,000 bis zu einer halben Million Menschen hat, würde ein einziges hinreichen; aber für Staaten, die von einer halben Million bis zu 20 bis 40 Millionen Einwohner haben, dürfte es wohl am gerathensten und ersprieslichsten seyn, in jeder Provinz und Departement von etwa zweymal- bis zu fünfmalhunderttausend Menschen ein *Provinzial-* und in der

Haupt- und Residenzstadt ein *General-Collegium medicum* als oberste Instanz zu stiften, dem die ersten untergeordnet sind, und mit welchem sie in steter Correspondenz stehen müssten. Denn ist der Sprengel eines solchen spähenden, leitenden und richtenden Tribunals zu groß und gedeht, und von seinen Unterbeamten und Untergebenen zu sehr entfernt; wie manches kann dann seinen Blicken und Nachforschungen entgehen; wie manche Unordnung kann seinen Kenntnissen entweichen, und wie manches Gute zu stiften und zu begründen, wird es verhindert werden!

Zu Mitgliedern der *medizinischen Collegien* in kleinen Staaten oder in den Provinzen oder Departements sollte man vorzugsweise die geschicktesten, gelehrtesten, thätigsten und edelmüthigsten Amts- oder District-Physici wählen, theils um sie für ihren Diensteifer und Geschicklichkeit zu belohnen, theils auch, weil diese mit dem Gange der Geschäfte dieses Tribunals, als Unterbeamten schon bekannt sind, und die *medizinischen Mängel* und Bedürfnisse in den kleinen Städten und auf dem Lande viel genauer kennen, als die Ärzte in den größern Städten.

Um ihre Sitzungen zu halten, müssten sie wenigstens alle Monate in der Hauptstadt des Staats oder der Provinz zusammenkommen. Zu Mitgliedern der Ober-*Collegia medica et sanitatis* in grossen Staaten sollte man gleichfalls nur die ausgezeichnetsten Medizinal-Personen des ganzen Landes, sowohl in Absicht ihrer Einsichten und Erfahrungen, als auch ihres moralischen Lebenswandels, berufen, um nicht allein durch ihre Worte, sondern auch durch ihre Thaten und Werke, allen ihnen untergeordneten Medizinalpersonen ein leuchtendes und belehrendes Muster zu seyn.

Ein auf solche Art angeordnetes medizinisches Dikasterium, was etwa durch den Minister des Innern oder der Polizey, der ihm als *Präsident* vorstände, an den Regenten geknüpft wäre, müsste der Centralpunkt aller medizinischen Angelegenheiten eines Landes seyn, von welchem alle Verfügungen, Verordnungen und Gesetze ausgingen, und zu welchem alles dieses Fach Betreffende zurückflösse; sodann könnte nach Möglichkeit in dieser moralisch-unvollkommenen Welt für das Gesundheits-Wohl der Unterthanen und Bürger gewacht und gesorgt werden.

Um alle Zweige der Medizin gehörig und pünktlich zu verwalten, dürfte es vielleicht am besten seyn, dafs ein jeder ein eignes Mitglied zum besondern Vorsteher hätte, z. B. eigentliche Arzneykunde, Chirurgie, Entbindungskunst, Apothekerkunst, medizinische Polizey u. s. w., und solches über Geschäfte, die in dieses besondere Fach einschlagen, der ganzen Versammlung Bericht erstattete, und dann die Mehrheit der Stimmen über die zu nehmenden Maasregeln entschied. Und damit die Geschäfte mit Ordnung und Schleunigkeit verwaltet und ausgefertigt werden können, müsste diefs Collegium oft und in der Regel wenigstens einmal monatlich zusammentreten, und nach dem Drange der Umstände noch ausserordentliche Sitzungen halten.

Dieses Collegium medicum müsste nun vorzüglich folgende Geschäfte besorgen:

- 1) Müsste es *alle* neu angekommene Ärzte, sammt und ohne Doctor-Hut f), Geburtshel-

f) Welch einen Unfug man mit den *Doctor-Creirungen* treibt, mag folgender Vorfall zeigen, den Herr Hauptmann von Archenholz erzählt. S. Minerva 1802. July. S. 529. Hier ist ein noch neueres Beyspiel von der

fer, Wundärzte, Zahnärzte, Apotheker und Hebammen auf das genaueste und ernstlichste examiniren, prüfen, ihre Zeugnisse untersuchen, und ihren Lebenswandel erforschen, und, falls sie für tüchtig und würdig befunden werden, mit einem Patente zu versehen, und die Ungeschickten und Unwürdigen so lange abzuweisen, bis sie sich in ihrem Fache hinlänglich vervollkommnet haben.

- 2) Einem jeden dieser bewährt gefundenen Candidaten den Ort seiner Wohnung und seinen Wirkungskreis zu bestimmen, da-

Wohlthätigkeit der Publicität! Mit dem hochtönenden, im Grunde aber unbedeutenden und in den südlichen deutschen Reichsländern leicht zu erlangenden Titel eines Pfalzgrafen sind große Rechte verbunden, die das barbarische Zeitalter, wo sie besonders den Gelehrten verliehen wurden, bezeichnen. Ein solcher patentisirter Pfalzgraf kann nach Willkühr Doctoren creiren, uneheliche Kinder legitimiren u. s. w.; Vorrechte, deren sich ganz kürzlich ein reisender, aus dem Darmstädtschen kommender und in Altona verweilender Pfalzgraf in vollem Maasse bediente. Ob er dabey seine verliehene Gewalt überschritten, oder buchstäblich befolgt habe, weiß ich nicht; allein die Wirkungen waren auffallend, da man Burschen in Altona und Hamburg herumlaufen sah, die für ein paar Ducaten den achtungswerthen Titel eines Doctors erstanden hatten. Die Sache wurde of-

mit keiner ältern, geübtern und verdienten Medizinal-Person der Geschäftskreis, welchem sie genugthuend vorstehen kann, beschnitten, und der Preis ihrer Arbeiten und der Lebensunterhalt beeinträchtigt und geschmälert werde; denn wie ungerecht, unpolitisch und für die Menschheit nachtheilig das willkürliche Eindringen anderer in denselben sey, glaube ich oben im sechsten Kapitel hinreichend dargethan zu haben.

3) Würde ein solches Tribunal in einem Lande erst neuerdings errichtet, in welchem dann unausbleiblich die ungebundenste me-

fentlich gerügt; man sprach von einer *Doktor-Fabrik* u. s. w. Die Folge davon war, dafs nicht allein die Operationen dieses Pfalzgrafen eingeschränkt wurden, sondern dafs man in Darmstadt im Anfange des Juny d. J. durch eine Verordnung allen *Kaiserlichen Pfalzgrafen* untersagte, die Rechte ihrer *Comitio* auszuüben, mit Ausnahme der Creirung von Notarien unter gewissen Einschränkungen; ein Beyspiel, was wahrscheinlich von andern Regierungen nachgeahmt werden wird.' Wie nothwendig und zweckmäfsig ist daher der medizinische *Cursus* und die *Examinations-Deputation* in der preussischen Monarchie, deren ich im siebenten Kapitel gedacht habe, um solchen empörenden, und für die Menschheit so verderblichen Mißbräuchen ein Ende zu machen! Wie sehr wäre es zu wünschen, dafs in allen Ländern eine ähnliche Einrichtung gemacht würde!

dizinische Gesetzlosigkeit obwalten muss; so müsste von ihm sofort eine allgemeine Musterung, Revision und Prüfung aller Glieder des ganzen Medizinal-Corps ohne Ausnahme vorgenommen werden, theils, um die Geschickten und Guten, und die Ungeschickten und Schlechten kennen zu lernen; jene sodann in ihren Geschäften zu bestätigen und diese zu verwerfen, und von der Praxis so lange gänzlich auszuschließen, bis sie sich hinlängliche Fertigkeiten und Geschicklichkeiten erworben haben; denn es ist besser für die Menschheit, gar keine Heilkünstler, als Pfuscher zu haben; und es ist weniger Unrecht, dass eine Privat-Person oder Familie leidet, als das ganze Publicum; theils aber auch, um zu wissen, welchen Systemen und Theorieen sie huldigen, wie die leidende Menschheit in dem ihrer Obhut anvertraueten Lande bedient werde, und was sie jedem vertrauen können. Endlich ist diese Recognoscirung auch erforderlich, um mit dem ganzen Bestande des medizinischen Personales bekannt zu werden, wie es vertheilt ist, ob eine Gegend überladen und eine andere zu wenig versorgt ist, damit eine zweckmäßige, den Bedürfnissen der Einwohner und dem In-

teresse der medicinischen Personen, wobei ihr hinlängliches Auskommen stets berücksichtigt werden müsste, angemessene Vertheilung gemacht werden könne.

- 4) Müsste es durch Deputirte aus seiner Mitte jährlich einmal alle Apotheken in seiner Provinz auf das genaueste untersuchen lassen, und zwar entweder *ex officio*, was bey einer ansehnlichen Besoldung möglich wäre, oder auf *Kosten des Staats* und nicht auf *Rechnung der Apotheker*, wie dieß in mehreren Ländern geschieht, damit diesen auch nicht der entfernteste Vorwand zu ungebührlich hohen Preisen ihrer Waaren bleibt, auf welche sie nothwendig die *Visitationskosten* schlagen müssen, wenn sie solche aus ihren eignen Mitteln bestreiten müssen. Und nach vollendetem Geschäfte müsste es von ihm durch die Landeszeitung oder dem Intelligenzblatte öffentlich bekannt gemacht werden, welche Apotheken es vorzüglich bestellt gefunden hätte, um als Belohnung und Aufmunterung für die geschickten und ordentlichen Vorsteher, und als Nacheiferung für die Ungeschickten und Fahrlässigen zu dienen.

5) Müsste es von allen Medizinal-Personen ein genaues Verzeichniss ihres Alters, ihrer Herkunft, ihres Wohnorts haben, und von jeder eine genaue gewissenhafte *Conduitenliste* halten, zu welcher die Districtsphysici und Wundärzte als geschworene, unpartheyische Beobachter und Berichtserstatter den Stoff geben müssten. Wie nöthig und heilsam diess sey, werde ich im nächsten Kapitel ausführlicher zu erörtern und zu beleuchten suchen.

6) Ist es für ein kleines Land oder für eine Provinz eines grossen angeordnet, so müsste es die specielle Aufsicht über alle Districtphysici und Wundärzte und die generale über alle diesen untergeordneten Medizinalpersonen haben; es müsste, im Erledigungsfalle der Bedienungen der ersten, die tauglichsten und verdientesten Subjecte dem Präsidenten oder dem Ober-Collegio medico, was die nemliche Pflicht gegen den Präsidenten beobachtet, zur neuen Ernennung vorschlagen, sie sämmtlich in Eid und Pflicht nehmen, und sie von ihren Obliegenheiten belehren; es müsste auf diese ein wachsames Auge in Absicht der Beobachtung ihrer Berufsgeschäfte haben. Voll-

ziehen Diese solche mit ausgezeichneter Geschicklichkeit und Genauigkeit, so müsste es für diese von dem Regenten angemessene Aufmunterungen und Belohnungen zu erhalten suchen; zeigen sie sich aber nachlässig und pflichtvergessen, so müsste es sie suspendiren, oder mit Erlaubniss des Regenten absetzen können.

7) Müsste es mit den District-Ärzten und Wundärzten in *stetem* schriftlichen Verkehr stehen;

a) um von ihnen zu erfahren, wie sich das Medizinal-Personale in ihrem Amtskreise benimmt, wie jedes einzelne Glied seinen Beruf erfüllt oder davon abweicht, was für Fort- oder Rückschritte ein jedes in seiner Geistes-Kultur macht, wie sein sittlicher Lebenswandel sey, um nach Erforderniss belohnen, warnen oder strafen zu können.

b) Um die Natur, den Charakter, den Gang, das Umsichgreifen der verschiedenen, in jedem Districte im Schwange gehenden Krankheiten kennen zu lernen, damit es ihnen mit Rath und That in schwierigen Fällen an die Hand gehen und zur

Ausrottung derselben Entwürfe machen und verwirklichen könne.

- c) Um von dem Zustande der medizinischen Polizey und deren Administration Kenntnisse zu erlangen, damit diese auf den vollkommensten Fuß gesetzt werden könne.
- d) Damit die von ihm, das Gesundheitswohl angehenden, entworfenen Anordnungen und Gesetze durch sie in Ausübung und Vollziehung gebracht werden können.
- 8) Müsste es die Gesetzgebung und Oberverwaltung der für die Erhaltung der Gesundheit und der Lebenssicherheit der Menschen so wichtigen medizinischen Staats-Polizey haben, auf welche der große *Johann Peter Frank* in seinem unsterblichen Werke 8),

g) System einer vollständigen medizinischen Polizey, 4 Bände. Mannheim 1780, 1783, 1784, 1788. Jeder Staatsmann und Gesetzgeber, der der Menschheit wahrhaft nutzen will, sollte dieß treffliche reichhaltige Werk mit ganzer Seele studiren. Möchte doch der gelehrte Herr Verfasser, dessen ich mich, als meines ehemaligen Lehrers in *Göttingen*, noch mit dem wärmsten Danke er-

und nach ihm *Zacharias Gottlieb Husty* ^{h)} und *Ernst Benjamin Hebenstreit* ⁱ⁾, die Gewalthaber, Gesetzgeber und Obrigkeiten der menschlichen Gesellschaft und das Publikum so aufmerksam gemacht, und deren Wichtigkeit sie mit so bündigen, einleuchtenden Gründen gezeigt haben.

Zu verwundern ist es in der That, daß man hiervon bisher so wenig Anwendung gemacht hat, wahrscheinlich, weil man deren Nützlichkeit und Heilsamkeit noch nicht in ihrer ganzen Fülle eingesehen hat, oder weil es an willigen und thätigen oder hinlänglichen Officianten fehlte, sie geltend zu machen und zu verwalten, oder, weil die Aufmerksamkeit und der Blick der Regenten und Staatsmänner bisher zu sehr auf den nunmehr beendigten verwüstenden und schrecklichen Krieg und seine Folgen geheftet und gefesselt

innere, sowohl dieses einzige Werk, als auch sein lehrreiches *Epitome de cognoscendis et curandis hominum morbis* bald beendigen!

h) Discurs über die medizinische Polizey. Prefsburg und Leipzig 1786.

i) Lehrsätze der medizinischen Polizeywissenschaften. Leipzig 1791.

war. Möchte doch nun mit der seegenvollen Morgenröthe des Friedens und der Ruhe auch der schöne und glückliche Zeitpunkt dämmern, wo man sich der leidenden Menschheit mit dem wärmsten Ernste annimmt, die körperlichen Leiden nach Möglichkeit verbannt oder mindert und lindert, und das süße, angenehme Leben, bis zu seinem vom Schöpfer gesteckten natürlichen Ziele, in die möglichste Sicherheit setzt! Wahrlich, dieses Leben, der Hauch der Gottheit, womit man in dem letzten Jahrzwölf, zur Schmach des philosophisch seyn-sollenden Jahrhunderts, ein so schauerlich grausames Spiel getrieben hat, verdiente es nach solchen Verhöhnungen und Verachtungen wohl, daß man es endlich nach seinem hohen Werthe würdigte, alles, was dasselbe gefährden kann, mit der emsigsten mütterlichen Sorgfalt beseitigte, und es in einen vor Stürmen und Ungewittern schirmenden Hafen brächte k).

k) Über den Werth des menschlichen Lebens, vorzüglich in moralischer Hinsicht, läßt sich wohl schwerlich etwas Schöneres und Bändigeres sagen, als was der verewigte, vortreffliche *Zollikofer* in seinen Predigten über die Würde des Menschen, Reutlingen 1790. S. 51 u. s. w. vorträgt.

Es würde mich zu weit von meinem Zwecke führen, und ich müsste die oben benannten Schriftsteller abschreiben, wenn ich hier alles stückweise zergliedern wollte, was in das grofse, weitschichtige Fach der medizinischen Polizey, und in deren Hinsicht für das Forum der Gesundheitsräthe und Beamten gehört. Ich muss daher jeden, der sich hierüber gründlich zu belehren, und diese Sache nach ihrem vollen Werthe kennen zu lernen wünscht, ganz vorzüglich auf das *klassische Werk* von Frank verweisen.

Würde der gröfste Theil der von Frank gethanenen und gewiss ausführbaren Vorschläge, wenn man nur die Sache mit *lebendigem thätigem Ernste will*, in Vollziehung gebracht, so würden unendlich weniger Krankheiten entstehen, oder nicht so verheerend, wie bey mangelnder Polizey, werden; die Menschen würden weit stärker, gesunder und unternehmender, und nicht so vielen physischen und moralischen Gebrechen unterworfen seyn; sie würden ein weit höheres, zufriedeneres und glücklicheres Alter erreichen, und länger ihrer Familien Stütze und Rathgeber, und dem Staate nützliche und brauchbare Glieder seyn. Wie sehr dadurch die Be-

völkerung, der Kunstfleiß, der allgemeine Reichtum, Wohlstand und Glückseligkeit, und die intensive moralische, physische und politische Macht eines Staates wachsen und gewinnen würde, bedarf keines weitläufigen Beweises.

9) Müsste es die oberste Behörde in gerichtlich-medizinischen Vorfällen haben, die entweder von den District-Physicis und Wundärzten in der ersten Instanz untersucht und behandelt sind, oder die unmittelbar an dasselbe zur Discussion, zum Gutachten oder zur Entscheidung gelangen.

10) In grossen Staaten, wo ein Ober-Collegium medicum vorhanden ist, müsste diefs, neben der Verwaltung seines eigenen ihm angewiesenen Sprengels, auch die Inspection über alle Provinzial-Collegia medica haben, und mit diesen über die, das allgemeine Gesundheits-Wohl betreffende Gegenstände in beständigem Schriftwechsel stehen, um alle in diefs Departement schlagende Bedürfnisse des Staats kennen zu lernen, und dem gemäfs die nöthigen Einrichtungen treffen zu können.

11) Müsste es die Aufsicht und Leitung über alle Kranken-Anstalten, Kranken- und Entbindungs-Häuser, Impfungs-Institute, sowohl der menschlichen, als Kuhpocken¹⁾ und ihrer Vorsteher haben. Denn alle solche Stiftungen und Einrichtungen blofs der

1) Hier kann ich nicht vorübergehen, ohne einen für das allgemeine Wohl sehr nützlichen Wunsch zu äufsern. Da es nach den vielfältigsten Untersuchungen seine Richtigkeit zu haben scheint, daß die gehörig überstandenen Kuhpocken dem Menschen auf sein ganzes Leben vor der Pockenpest schützen, diese für die Menschen so nützliche Kuhkrankheit nur in sehr wenigen Ländern unter den Kühen einheimisch ist, mithin nur sehr selten aus der ersten Quelle geschöpft werden kann; so wäre sehr zu wünschen, daß in jedem Lande ein öffentliches Kuhpocken - Impfungs - Institut wäre, damit jeder Arzt im benöthigten Falle frischen Kuhpocken - Eiter haben könnte; oder in dessen Ermangelungsfalle, daß Ärzte, die sich mit dieser Impfung befassen, den Zeitpunkt, wann sie diesem Geschäfte obliegen, und mit ächtem frischen Eiter versehen sind, durch die Provinzial-Blätter öffentlich bekannt machen, damit ein jeder, der ihn bedarf, sich von ihnen denselben verschaffen könne. Diese schöne, nützliche Erfindung würde dadurch weit allgemein anwendbarer werden; denn wie mancher Arzt wird aufgefordert, die Kuhpocken zu impfen, wünscht seinen Klienten zu willfahren, kann es aber nicht, weil er nirgends den Schatzpocken - Eiter aufzutreiben weiß, der vielleicht nicht fern von ihm zu haben ist, den er aber nicht nutzen kann, weil er von seiner nahen Existenz keine Kenntnisse hat.

Eigenmacht und dem Gutdünken ihrer Vorsteher und komponirenden Mitglieder zu überlassen, ohne sie einer höhern Obrigkeit zu unterwerfen und verantwortlich zu machen, wäre gewiss höchst unvorsichtig und bedenklich, wofern sie nicht ihres wahren Zwecks und der rechten Absicht ihrer Stiftung verfehlen sollen. Bey einer *derartigen Leitung* würden viele solcher Kranken-Anstalten mehr den *Forderungen* entsprechen, die man an sie machen kann, wie ich dieß im 11. Kapitel zeigen werde.

12) Endlich müsste es die Oberaufsicht und Curatel über alle medizinische Schulen haben; denn wenn diese *Layen* in der *Medizin* übertragen sind, wie sehr kann dann die wohlthätige Absicht des Staats mit solchen Stiftungen verfehlt werden! Werden dann nicht oft ganz unpassende, ungeschickte unerfahrene und unwürdige Lehrer gewählt werden? die, statt geschickte, brauchbare Ärzte zu bilden, verschrobene, unwissende, unbrauchbare, schädliche Menschen erziehen. Sollten Lehrer von Zöglingen, in einem der wichtigsten, auf die Privat- und auf allgemeine Glückseligkeit einfluss-reichsten wissenschaftlichen

Fächer, in Absicht ihrer Lehrmethode, der vorzutragenden Materie, und ihres sonstigen Betragens keiner sachverständigen, competenten Oberbehörde verantwortlich seyn? Wer kann über die Zweckmäßigkeit oder nicht-Zweckmäßigkeit ihrer Methode, die Richtigkeit und Brauchbarkeit oder die Unrichtigkeit oder Unbrauchbarkeit ihres Lehrstoffes gehörig und genugthuend urtheilen? Gewiss in medizinischen Sachen keine andere, als geschickte und erfahrene Ärzte. Daher würde es ohne Zweifel sehr zweckmäßig und ersprieslich seyn, daß die Collegia medica den Vorschlag der Subjecte zu den zu besetzenden medizinischen und chirurgischen Lehrstellen hätten, und daß die Lehrer ihnen halbjährig Rechenschaft von dem, von ihnen zu ertheilenden Unterricht und dem vorzutragenden Lehrstoffe zur Bestätigung oder zur Abänderung abstaten müssten. Diefs wäre in keinem Fache nöthiger, als im medizinischen, da die Ärzte keinen geschriebenen bestimmten Codex, wie die Gottes- und Rechtsgelehrten an der Bibel und an dem Corpus juris oder an andern Gesetzbüchern haben, der ihnen zum einmal festgesetzten, unabänderlichen Führer dienen könnte, sondern

hier alles auf individuelle, objective Ansicht der Natur und subjective Einsicht, Kenntnisse, Erfahrungen und Überzeugung der Lehrer beruhet. Was soll der junge Arzt für wahr halten; wem soll er Folge leisten, wenn auf einer Akademie von vier Professoren die jetzt gangbaren vier verschiedenen Systeme in der Medizin, die in Absicht der *Theorie* so sehr im *Gegenstreite* sind, gelehrt werden? Wenn da die vom Staate angeordneten competenten Oberrichter nicht den Streit der Schul-Meinungen berichtigen und den Ausschlag geben, so muss in den Köpfen der jungen Leute eine babylonische Verwirrung entstehen; und so ist es um gründliche, brauchbare Medizin zum Theil vorerst geschehen, bis die in die Irre geführten jungen Männer durch traurige, auf Unkosten der Menschheit gemachte Erfahrungen, sich von den Fesseln und Schul-Meinungen und Systeme losgewickelt, und durch eigene Belehrung und Übung den gradsten und sichersten Weg zum Tempel der ächten, im praktischen Leben anwendbaren Wahrheit gefunden haben.

